

Merkblatt

Neuerungen für pflegende Angehörige

Kurzinformation über wichtige Änderungen bei der Betreuung von Angehörigen ab 1. Januar und 1 Juli 2021

Als Angehörige leisten Sie vielleicht viel in der Pflege und Betreuung, sobald ein Familienmitglied akut oder für längere Zeit erkrankt. Pflegende Angehörige¹ sind auch für die Gesellschaft eine wichtige und bedeutsame Ressource. Vielfach kommen betreuende und pflegende Angehörige jedoch selbst an ihre emotionalen und körperlichen Grenzen. Wenn Sie nebst dem Betreuungsaufwand noch erwerbstätig sind, ist die Vereinbarkeit der Aufgaben zusätzlich erschwert. Die Politik kennt das Problem schon länger und führt nun mit dem sogenannten **Vereinbarkeitsgesetz** stufenweise Erleichterungen für pflegende Angehörige ein.²

Welche Vorteile bringen die Neuerungen für pflegende Angehörige von Diabetesbetroffenen? Und wer und unter welchen Voraussetzungen hat Anspruch auf diese Leistungen?

Neuerungen im Überblick

ab 1. Januar 2021

1. Kurzzeitig bezahlter Arbeitsurlaub für die Betreuung von Familienangehörigen³
2. Betreuungsgutschriften für die Pflege bei der AHV
3. Die Ansprüche auf Hilflosenentschädigung der IV und die Intensivpflegezuschläge für Kinder werden während eines Spitalaufenthalts des Kindes nicht mehr aufgehoben

ab 1. Juli 2021

4. 14-wöchiger bezahlter Betreuungsurlaub für die Betreuung schwerkranker Kinder

1 Definition gemäss dem Bericht des Bundesrates vom 5.12.2014. Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige. S.10: „Angehörige in Ausbildung, Frauen und Männer im erwerbsfähigen Alter oder im Rentenalter, die für kurze oder längere Zeit eine Rolle als betreuende und pflegende Angehörige innerhalb der «Familie» übernehmen.“

2 Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung

3 Diesen gab es früher schon, allerdings war er enger umschrieben

Neuerungen im Detail

1. Kurzzeitig bezahlter Arbeitsurlaub für die Betreuung von Familienangehörigen⁴

Bezahlter Urlaub für die Betreuung von Familienmitgliedern, Lebenspartnerinnen und -partnern werden für eine kurzzeitige Abwesenheit von maximal drei Arbeitstagen pro Ereignis und maximal zehn Arbeitstage pro Jahr für Arbeitnehmende gewährleistet.

a. In welchem Gesetz ist diese neue Regelung zu finden?

Im Obligationenrecht, ergänzt durch das Arbeitsrecht, wird ein bezahlter Urlaub für Arbeitnehmende eingeführt. Der Gesetzestext im Obligationenrecht lautet:

„Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners mit gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig ist; der Urlaub beträgt jedoch höchstens drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr.“ (Art. 329h OR)

b. Wer gilt als Familienmitglied, Lebenspartnerin oder Lebenspartner?

Verwandte in auf- und absteigender Linie: Eltern, Kinder, Ehegatten/-in, Schwiegereltern, Geschwister, sowie Lebenspartner/-in, die mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt leben.

c. Muss die zu betreuende Person eine bestimmte Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung haben?

Nein, gemeint sind Familienmitglieder und Lebenspartner/-in, die eine gesundheitliche Beeinträchtigung haben. Unabhängig davon ob der gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Krankheit oder ein Unfall zugrunde liegt und welche Diagnose gestellt wurde (auch ein Diabetes mellitus). Die Betreuung muss jedoch aus medizinischen Gründen erfolgen.

d. Welche weiteren Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ich von diesem bezahlten Urlaub profitieren kann?

Sie müssen als pflegende Angehörige in einem Arbeitnehmer-Status sein und der Urlaub muss notwendig sein. Das heisst, es sind keine anderen Personen da, die ebenfalls die Pflege übernehmen können oder müssen.

- Bei Kindern gilt die Faustregel: Je jünger das Kind desto eher besteht ein Betreuungsbedarf.

Wichtig: Bei der Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Kindern ist die Freistellung nicht auf 10 Tage beschränkt.

- Bei Erwachsenen gilt die Faustregel: Je schwerer die Beeinträchtigung, desto eher wird ein Betreuungsbedarf angenommen.

2. Betreuungsgutschriften der AHV

Betreuungsgutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen bei der AHV. Sie sollen Ihnen als pflegende Angehörige ermöglichen, eine höhere Rente zu erreichen. Betreuungsgutschriften sind deshalb keine direkten Geldleistungen.

⁴ Art. 329h OR, Art. 36 Abs. 3 und 4 ArG

Wichtig: Betreuungsgutschriften müssen Sie jährlich bei Ihrer kantonalen Ausgleichskasse in ihrem Wohnsitzkanton geltend machen.

In gewissen Kantonen und Gemeinden bestehen bereits jetzt finanzielle Beiträge für pflegende Angehörige. Erkundigen Sie sich bei den zuständigen Behörden.

3. Ansprüche auf Hilflosenentschädigung

Hat ihr Kind Anspruch auf Hilflosenentschädigung (bei Kindern mit Diabetes Typ 1 je nach IV-Verfügung) und Intensivpflegzuschlag der IV, werden diese während eines Spitalaufenthalts des Kindes von maximal einer Dauer von einem Monat nicht mehr aufgehoben.

4. 14-wöchiger bezahlter Betreuungsurlaub für die Betreuung schwerkranker Kinder

Neu wird ab 1. Juli 2021 ein 14-wöchiger Betreuungsurlaub für Arbeitnehmende gewährt, die ein Kind mit schwerer Beeinträchtigung zu betreuen haben. Dies allerdings nur, wenn dem Arbeitnehmenden ein Anspruch auf eine Betreuungsentschädigung nach der Erwerbsersatzordnung (Art. 16i -16m EOG) zusteht. Der Gesetzgeber sieht in diesem Zusammenhang die Erkrankung eines Kindes mit Typ 1 Diabetes nicht als Anspruchsgrundlage für den 14-wöchigen Betreuungsurlaub. Er qualifiziert die Erkrankung nicht als „schwere gesundheitliche Beeinträchtigung“ (nach Art. 16j EOG).

diabetesschweiz appelliert an die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Angestellten bei Diagnosestellung best möglich zu unterstützen. Aufklärende Gespräche und ein Entgegenkommen von beiden Seiten helfen, den gewohnten Arbeitsalltag wieder aufzunehmen. Die Familie braucht besonders in der ersten Phase Zeit und Unterstützung, um sich auf das neue Leben mit dem Diabetes Typ 1 einzustellen. Dies ist eine langfristige Investition in die Gesundheit aller Beteiligten. Ein «normales» Leben ist nach einer guten Eingewöhnungsphase wieder möglich.

Weitere Informationen zu den Gesetzesänderungen

- [Vereinbarkeitsgesetz \(BSV Familienpolitik\)](#)
- [Betreuende Angehörige \(BSV Grundlagen und Gesetze\)](#)
- [Proinfirmis](#)
- Merkblätter der IV zu entsprechenden Themen:
 - [Änderungen auf 1. Januar 2021](#)
 - [Betreuungsgutschriften](#)
 - [Leistungen der Invalidenversicherung \(IV\) für Kinder](#)